



Frau
Lisa Badum
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 7064
E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 16. Dezember 2020

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Dezember 2020 Frage Nr. 60 und Frage Nr. 61

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage:

Auf welcher fachlichen Grundlage basiert in der aktuellen EEG-Novelle die Einbaugrenze für Smart Meter, die festgelegt ist auf ein Kilowatt Peak (kWp) und verpflichtend ist für alle Betreiber und Betreiber innen, die weiterhin nicht ausschließen wollen, selbst erzeugten Strom z. B. für Ladung ihres Elektroautos oder Nutzung Ihrer Wärmepumpe zu nutzen, wo doch beispielsweise laut dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), als Vertreter der Verteilnetzbetreiber, der Einbau von Smart Meter Gateways für Ü20 PV-Anlagen bis sieben kWp wirtschaftlich nicht darstellbar und seitens der Netzbetreiber weder erwünscht noch für den sicheren Netzbetrieb erforderlich sind (www.bdew.de/media/documents/201113_BDEW_Stellungnahme_zu_EEG_2021.pdf)?

Antwort:

Die wachsende Zahl an Erneuerbare-Energien-Anlagen in einem zunehmend dezentralen Energiesystem macht eine Sicht- und Steuerbarkeit von Anlagen perspektivisch notwendig, um die Netzstabilität und damit auch die

Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können. Smart-Meter-Gateways bilden dabei die zentrale Kommunikationsplattform mit einem sehr hohen Sicherheitsstandard für Datensicherheit und Datenschutz.

Für eine den Anforderungen der Energiewende genügende Digitalisierungsstrategie sind stets Abwägungen in verschiedenste Richtungen zu treffen. Neben systemischen sollten immer auch einzel- und gesamtwirtschaftliche Betrachtungen eine Rolle spielen. Bereits die für das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende grundlegenden Kosten-Nutzen-Analysen (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kosten-nutzen-analyse-fuer-flaechendeckenden-einsatz-intelligenterzaehler.pdf?__blob=publicationFile&v=5; <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/variantenrechnungen-von-in-diskussion-befindlichen-rollout-strategien.html>) enthalten deshalb entsprechende Untersuchungen.

Vorbehaltlich der abschließenden parlamentarischen Beratungen soll das EEG 2021 die Netz- und Marktintegration der erneuerbaren Energien und damit die Energiewende entscheidend verbessern. Es soll neue Schwellenwerte für den Einbau intelligenter Messsysteme auf Messtellen mit Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen enthalten.

Mit dem novellierten EEG sollen an zentralen Stellen Maßnahmen zur besseren Netz- und Marktintegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeführt werden. Für Neuanlagen bis 7 Kilowatt soll weiterhin ein optionaler Einbau eines Smart-Meter-Gateways gelten. In den so wichtigen Prosumer-Konstellationen mit steuerbaren Verbrauchern nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (z.B. Erzeugungsanlage und Elektromobil) soll Sicht- und Steuerbarkeit erforderlich sein. Des Weiteren soll eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit schaffen, die Verpflichtungen zur Sichtbarkeit auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung unterhalb von 7 Kilowatt auszudehnen. Die Verordnung kann bis zum 30. Juni 2021 erlassen werden und bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Am 17. Dezember 2020 stimmt der Bundestag in zweiter und dritter Lesung über diese und weitere Änderungen im EEG 2021 ab.

Frage:

Von welchen Investitionskosten (u. a. Einbau, jährliche Betriebskosten, Wartungskosten) geht die Bundesregierung für die Nutzung eines Smart Meter Gateways aus und wie sollen durch den Betrieb einer durchschnittlichen Ü20 Photovoltaik-Anlage mit vier Kilowatt peak (kWp) und 3.600 Kilowattstunden (kWh) Jahresproduktion diese Kosten gegenfinanziert werden?

Antwort:

Bereits heute gelten nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) feste Preisobergrenzen für Einbau, Betrieb und Wartung von intelligenten Messsystemen. Die Preisobergrenzen unterscheiden sich je nach Anlagengröße (siehe § 31 MsbG). Für eine neue Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung bis 7 Kilowatt sieht das MsbG einen optionalen Einbau eines intelligenten Messsystems vor. Die Preisobergrenze liegt bei dieser Anlagengröße bei 60 Euro pro Jahr für Einbau, Betrieb und Wartung.

Vorbehaltlich der abschließenden parlamentarischen Beratungen sieht auch das novellierte EEG einen optionalen Einbau von intelligenten Messsystemen für Bestandslängen bis 7 Kilowatt installierter Leistung vor, solange sie nicht in einer Prosumer-Konstellation mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz betrieben werden. Aus Energiewendesicht ist es entscheidend, derart relevante Konstellationen verlässlich zu gestalten und Sicht- und Steuerbarkeit über Smart-Meter-Gateways zu verlangen.

Gerade im Kleinstanlagensegment legt das neue EEG besonderen Wert auf ausgewogene und angemessene technische Vorgaben. So sollen über die genannten Fälle hinaus weitergehende technische Vorgaben möglich sein, wenn eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse dies bis zum 30. Juni 2021 vorsieht. In die Verordnung können kostenschützende Regelungen angelehnt an die Preisobergrenzen in § 31 MsbG aufgenommen werden.

Seite 4 von 4 Am 17. Dezember 2020 stimmt der Bundestag in zweiter und dritter Lesung über diese und weitere Änderungen im EEG 2021 ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A.' followed by a cursive name.